Wiener Rechts-Korrespondenz
Wien, Mittwoch, 18. November 1908.
Abends.

ad VI. österr. Hudetag.

Wir bitten den Schluß unserer heutigen Mittags ausgegebenen Berichte über den Hudetag zu ändern wie folgt:

„Die Anträge des Referenten u. die Gesetz- und Erweiterungsanträge werden prinzipiell bei der Abstimmung genehmigt. Sie werden einer unwiderruflichen Redaktion unterzogen u. werden zu Beginn der Beratungen noch einmal dem Hudetag zur formellen Annahme vorgelegt werden.

Hierauf erstattet V. Bgm. Hallo. Karl Kandler (Brünn) das zweite Referat über die Bodenwertzuwachssteuer.

Den Vorsitz übernimmt Bgm. Langer (Salzburg).

Bgm. Hallo. Kandler bemerkte daß zwei Resolutionsentwürfe vorliegen, einer vom Rechtsrat Dr. Mussoni (Salzburg) u. einer von einem Komitee bestehend aus Rechtsrat Dr. Mussoni, V. b. Dr. Sterzer u. Magistratsrat Dr. Mayr (Wien) u. dem Referenten. Der Komiteeantrag lautet wie folgt:

§ 1. Jede politische Gemeinde ist berechtigt, anläßlich der Veräußerung des Eigentums an einem in ihrem Gebiete gelegenen Grundstücke eine Wertzuwachssteuer auf Grund einer Steuerordnung einzuheben, welche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von der Gemeindevertretung beschlossen und von der politischen Landesstelle genehmigt wird.

§ 2. Die politische Landesstelle hat nach Maßgabe der Gemeindeordnung oder des Gemeindestatutes vor ihrer Entscheidung die Äußerung des Landesausschusses einzuholen.

§ 2. Die Wertzuwachssteuer darf anläßlich der Veräußerung des Eigentums an unverbauten wie an verbauten Grundstücken eingehoben werden. Die Steuerordnung darf jedoch die Einhebung der Wertzuwachssteuer auf die Veräußerung des Eigentums an unverbauten Grundstücken beschränken.

Als unverbaut gelten Grundstücke, bezw. Grundstücksteile, welche nicht oder nur mit Gartenhäusern, Schuppen und ähnlichen der zeitweiligen Benützung oder vorübergehenden Zwecken dienenden Baulichkeiten besetzt sind.

Am verbauten Grundstücken werden die Hofräume und Hausgärten miteinbezogen, wenn sie mit ihnen räumlich zusammenhängen, abgesondert nicht baulich verwertet werden können und zugleich mit ihnen veräußert werden.

§ 3. Eine Wertzuwachssteuer darf eingehoben werden:

1. bei Zusammenlegungen oder Teilungen, welche auf Grund zwingender, öffentlich-rechtlicher Bestimmungen erfolgen;

2. bei Umlegungen, d. i. bei dem freiwilligen Austausche von Grundstücken, welcher zur Herbeiführung einer zweckmäßigen Gestaltung derselben erforderlich ist, wenn eine Aufzahlung von mehr als 10 % des höheren bewertenden Grundstückes nicht erfolgt;

3. bei entgeltlicher Veräußerung auf Grund der Bestimmungen der Zwangsordnung;

4. bei der Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums an einem Grundstücke, wenn der Wert des in das Alleineigentum übertragenen Teiles den Wert des bisherigen Anteils am gemeinschaftlichen Eigentume nicht übersteigt;

5. bei unentgeltlicher Veräußerung durch Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung;

6. bei entgeltlicher Veräußerung von Eltern an ihre Kinder oder zwischen Ehegatten.

Die Steuerordnung darf weitere Fälle ausnehmen festsetzen.

§ 4. Die Wertzuwachssteuer ist von dem ganzen Wertzuwachse zu bemessen, d. i. von der Wertsteigerung zwischen dem Erwerbspreise zuzüglich der nach der Steuerordnung zulässigen Aufwendungen und dem Veräußerungspreise des Grundstückes.

Für die Berechnung der Wertzuwachssteuer ist sowohl hinsichtlich des Erwerbspreises als auch hinsichtlich der Besitzdauer in der Regel die Erwerbung durch den Veräußerer selbst maßgebend. Ist jedoch die Erwerbung in welcher Gestalt, unentgeltlich oder eine Wertzuwachssteuer nach der Steuerordnung nicht eingehoben worden doch, so ist hierfür die letzte Erwerbung des Grundstückes maßgebend, unentgeltlich oder eine Wertzuwachssteuer eingehoben war oder einzuheben gewesen wäre, wenn die Wertzuwachssteuerordnung damals bereits Geltung gehabt hätte.

§ 5. Ist der Erwerbspreis oder der Veräußerungspreis des Grundstückes nicht feststellbar, so gilt für die Berechnung des Wertzuwachses anstatt seiner der gemeine Wert des Grundstückes zur Zeit seiner Erwerbung oder Veräußerung. Sind jedoch seit der nach § 4 dieses Gesetzes maßgebenden Erwerbung des Grundstückes bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die Steuerordnung in Kraft getreten ist, mehr als 20 Jahre verstrichen, so gilt das Grundstück als im 20. Jahre vor dem Inkrafttreten der Steuerordnung zu dem damaligen gemeinen Werte erworben.

Die Steuerordnung darf diese Frist von 20 Jahren verkürzen und für jene Grundstücke, welche vor der

in der Festsetzung Frist erworben worden sind, oder als erworben gelten, einen Normalpreis (Taxpreis) im Voraus feststellen.

§:6. Gemeine Wert eines Grundstückes wird, wenn er bei der Bemessung der Wertzuwachsstener in Anwendung kommt, von der Gemeinde und wenn wegen dieser Bewertung gegen die Steuerbemessung Beschwerde erhoben wird, gerichtlich festgestellt.

Die Kosten der gerichtlichen Schätzung sind, wenn sie die Schätzung der Gemeinde um mindestens 10 % übersteigt, von der Gemeinde zu tragen.

§:7. Für die Berechnung des Wertzuwachses sind den Erwerbspreise, bezw. dem in Frage stehenden gemeinen Werte oder Normalpreise (Taxpreise) hinzuzurechnen:

1. alle nachgewiesenermaßen oder glaubhaft gemachten Ausgaben des Veräußerers oder seines Vorbesitzers für dauernde Verbesserungen des Grundstückes;

2. alle an die Gemeinde auf Grund bestehender Vorschriften oder Vereinbarungen von dem Eigentümer des Grundstückes für Straßen- u. Platzherstellungen, Kanalisierungen, Beleuchtungs- u. sonstige Anlagen bezahlten einmaligen Beiträge oder Rückbeiträge;

3. alle nachgewiesenermaßen oder glaubhaft gemachten Ausgaben für Nach-, Zu- und Umbauten und Einfriedungen (soweit diese Ausgaben nicht durch Leistungen aus Versicherungsverträgen bereits entschädigt sind);

4. alle bei der Erwerbung des Grundstückes notwendig gewordenen Auslagen (Schätzungen, übliche Provisionen, Gebühren und Abgaben) bis zum Höchstbetrage von 5 % des Erwerbspreises oder des anstatt seines angemessenen Erwerbswertes;

5. die 4% ig. Verzinsung des Erwerbspreises bezw. des in seinem Falle bestandenen Erwerbswertes und der nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Ausgaben abzüglich des Wertes des aus dem Grundstücke bezogenen Ertrages, während der für die Bemessung der Wertzuwachssteuer in Betracht kommenden Besitzdauer. Zinseszinsen dürfen bei diesen Berechnungen nicht in Anschlag gebracht werden.

§:8. Unentgeltliche Grunderwerbungen zu öffentlichen Zwecken und Plätzen werden in der Weise berücksichtigt, daß der gesamte Erwerbspreis (Erwerbswert) nicht auf die ursprüngliche, sondern auf die nach der Abtretung verbleibenden Grundfläche berechnet wird.

§:9. Wird bei einer der Wertzuwachssteuer unterliegenden Veräußerung nur ein Teil des früher erworbenen Grundstückes veräußert, so wird der Erwerbspreis dieses Grundstückteiles nach dem Verhältnisse der Fläche zur Fläche des Gesamtgrundstückes ohne Rücksicht auf den Mehr- oder Minderwert der einzelnen Teile berechnet. Bei der Veräußerung eines Anteiles am gemeinschaftlichen Eigentume eines Grundstückes wird in Ermangelung einer anderen Grundlage der Erwerbspreis dieses Anteils nach seinem Verhältnisse zum gesamten gemeinschaftlichen Eigentume berechnet.

§:10. Bei Tauschverträgen über Grundstücke, die im Gemeindegebiete liegen, wird die Wertzuwachssteuer von jeder der beiden Veräußerungen besonders bemessen und eingehoben. Beim Tausche von Grundstücken innerhalb des Gemeindegebietes gegen Grundstücke außerhalb desselben, wird die Wertzuwachssteuer nur von der ersteren bemessen und eingehoben werden.

§:11. Die Wertzuwachssteuer wird erhoben zu zehn Prozenten des Wertzuwachses, jedoch nur dann bemessen, wenn er mehr als zehn Prozente des Erwerbspreises (Erwerbswertes) zuzüglich der zulässigen Ausgaben beträgt. Die Wertzuwachssteuer beträgt bei einem Wertzuwachse bis zu 100 % höchstens mit 1/4 und bei einem Wertzuwachse über 100 % höchstens mit 1/3 des Wertzuwachses bemessen werden.

Die Bemessung durch einen mäßigeren Bemessungssatz und eine Herabsetzung verbauter Grundstücke überhaupt kann mit Berücksichtigung der längeren Besitzdauer festgesetzt werden.

§:12. Zur Sicherstellung der Wertzuwachssteuer ist der Veräußerer, im Falle der Zwangsversteigerung der Ersteher verpflichtet. Mehrere Veräußerer oder Ersteher haften zur ungeteilten Hand.

Wird das bürgerliche Eigentum an einem Grundstücke auf Grund mehrerer aufeinanderfolgender Veräußerungen von dem ersten Veräußerer unmittelbar an den letzten Erwerber übertragen, so werden die für jede einzelne Veräußerung ermittelten Wertzuwachsse zusammengerechnet; von ihrer Summe wird die Wertzuwachssteuer bemessen und auf die einzelnen Veräußerer nach dem Verhältnisse der einzelnen Wertzuwachsse aufgeteilt.

§:13. Die anläßlich der Veräußerung eines Grundstückes bemessene Wertzuwachssteuer entfällt, wenn nachgewiesen wird, daß die aus diesem Anlasse vorgeschriebene staatliche Vermögensübertragungsgebühr abgeschrieben worden ist.

§:14. Die nach §:12 dieses Gesetzes

Rathaus Korrespondenz.
6 Rathaus. Zahl. 21.360.
Erl. u. verschw. Ref.: R. Wigl.
Ihr., Wien, Mittwoch, 18. November 08.

Vom Hygienisierungsausschuß.

Der gemeinderätliche Hygienisierungsausschuß hielt gestern eine Sitzung ab, in welcher der Obmann GR. Dr. Holzberg dem verstorbenen Mitglied des Ausschusses GR. Schlacka einen warmen anerkennenden Nachruf hielt.

GR. Klabinder referiert über die im Eisenbahn-Ministerium abgehaltene Enquete bezüglich der Regelung des Fleischtransports aus Galizien und Bukowina nach Wien u. bespricht die Übelstände 1.) ~~auf~~ bei dem Transport des Fleisches zu den Rationen (Schinden des Fleisches auf dem Erdboden, Sitzen der Kutscher auf dem Fleisch, Verunreinigung durch Fliegen); 2.) daß das Fleisch oft noch in lebend-warmem Zustand auf den Rationen ankommt u. in der Hygiene gehoben wird, wo auch nicht die entsprechende Temperatur ist; 3.) daß kein Einvernehmen bestehe zwischen der Stadtverwaltung u. der Gemeinde, zu welcher Jahreszeit die Einführung der Hygiene beginnen, bezw. aufhören soll. Er beantragt
an die Regierung eine Petition zu richten, daß sie 1.) ein mit den erforderlichen Vollmachten ausgestattetes, mit den entsprechenden Kenntnissen u. Erfahrungen versehenes Kontrollorgan nebst Hilfskräften bestellt; 2.) daß die Stadtbauverwaltung die Versorgung der Hygiene mit sich in eigener Regie übernehme; 3.) daß sie Vorsorge treffe für die ordnungsmäßige Behandlung des Fleisches bei der Zufuhr zum Lagerhof, für ein einwandfreies Lagerhaus des Fleisches in den Rationen u. für eine klaglose Verladung in die Waggons; 4.) daß sie zur Vornahme der Fleischbeschau u. zur Überwachung des Transportes eine entsprechende Zahl von Tierärzten bestellt. Der Referent wünscht ferner eine entsprechende Vermehrung der Waggons, mindestens eine 150.

GR. Seitz bemängelt die Einmischung u. beantragt, die Stadtbauverwaltung zu ersuchen, Vorsorge zu treffen, daß die Schweine auf den Fütterungsstationen in Galizien richtig gehen, da die Bediensteten die Schweine vorrücken, um so (nach vorzeitigem Schluß der Frachtbriefnummer) von dem Fleischlieferanten ein trinkgeld für die Zulassung zum Transport zu erhalten.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen u. der Obmann ersucht den Referenten, die gestellten Anträge im Gemeinderat einzubringen.

GR. Dechant beantragt, anläßlich der Massenschlachtung Kommissionen zu bewilligen u. dem Vorstand der städt. Überwachungsstelle Oberkommissär Karl Schwarz die volle Anerkennung für seine Tätigkeit anläßlich dieser Ausstellung auszusprechen.

Obmann GR. Dr. Holzberg berichtet über die Maßnahmen der Gemeinde gegen die Milchverteuerung. Er erörterte eingehend die Beschlüsse über die Erhöhung der Milchpreise, gab dann einen Überblick über die Milchpreise in Wien vom Jahre 1864 bis 1907, welche bis zum Jahre 1903 ein stets sinkende Tendenz zeigen, sprach dann über die Organisation des Milchmarktes u. die Gründe der Milchverteuerung u. kam übereinstimmend mit dem Magistrat zu dem Antrag, die Gemeinde Wien möge prinzipiell die Genehmigung aussprechen, die nö. Molkerei in ihren Bestrebungen, sämtliche Milchproduzenten in den nö. Molkereien zu vereinigen, zu unterstützen u. zu fördern. Der Magistrat sei zu ersuchen, mit der n.ö. Molkerei in diesem Sinn in Verhandlung zu treten. Der Ausschuß beschloß den Gegenstand behufs näherer Berichterstattung zu vertagen.

Obmann GR. Dr. Holzberg brachte ferner einen Bericht über die Erhebungen hinsichtlich der Zulässigkeit der Besichtigung der Markthallen in Paris, Berlin u. Leipzig zur Kenntnis. In Berlin ist diese Besichtigung gestattet, in Leipzig u. Paris nicht.

GR. Polzer berichtete über den Antrag des GR. Oppenberger auf Schaffung eines Gesetzes für Viehschlachtung u. beantragte in Übereinstimmung mit dem Magistrat, auf diesen Antrag nicht einzugehen.

Derselbe Gemeinderat berichtete über die Verkehrsverhältnisse auf dem täglichen Fleischmarkt in der Großmarkthalle u. hob hervor, daß seit der Einführung der neuen Marktordnung für die Großmarkthalle sich die Zufuhren aus Galizien u. Bukowina ununterbrochen gehoben haben. Nach den Erfahrungen von fünf Vierteljahren könne ruhig behauptet werden, daß der Detailverkauf in der Großmarkthalle, ganz besonders aber die Abendmärkte sich zu einer Institution entwickelt haben, die heute in der Detail-Fleischversorgung der Bevölkerung Wiens zu einem bedeutenden Faktor geworden ist. Das Publikum – sowohl der Mittelstand wie auch die ärmeren Klassen machen von dem ihnen zu einer Wohltat gewordenen Detailverkauf am täglichen Fleischmarkt ausgiebigen Gebrauch, was dies der ganz kolossale Andrang in den Vormittagsstunden, ganz besonders aber zu Ende der Woche u. auch

den Abendmärkten zeigt. Der Besuch wurde zur befriedigenden Kenntnis genommen.

GR. Schlesker †. Unter außerordentlich starker Teilnahme der Bevölkerung wurde heute nachmittags GR. Karl Schlesker zur Grabe getragen. Damit der Zug der Trauergäste sich entwickeln konnte, mußte ein großer Umweg vom Trauerhause 3. bez. Fechbergstraße 50 bis zum Friedhofe gemacht werden. In der Kirche fanden sich ein Bgm. Dr. Seitzer, V. b. Hierhamer, Oberkurator Heinz, Abg. Prochazka, die GR. Dolezal, Hörmann, v. Lindenigg, Filscher, Hirschmann, Mißler, Langer, Naylor, Roch, Noll u. Warmerka, Bez. Vorsteher Abg. Zeitler mit der ganzen Bezirksvertretung, die Mitglieder des Ortsschulrates u. des Gemeindeamtes, Oberamtsrat Scherzer, Magistratsrat Dr. Bibl, der Direktor der städt. Leichenbestattung Dr. Kaufer, Stadtphysikus Dr. Zehn, die Ortsgruppen Landstraße der Bürgervereinigung u. des Christl. Wiener Frauenbundes, Deputationen der Vereine „Eintracht", „Volkskraft-verein", „Frohsinn", „Politisches Kasino Landstraße", „Sater u. Sparl-Verein", eine Deputation der Genossenschaften der Schiffsführer u. Schiffhauer etc. etc. Die Beisetzung erfolgte auf dem Zentralfriedhof.

Fehbaurecht. Über dieses insofern aktuelle Thema, ~~für~~ als es auf den Gegenstand der Berathungen des heute zusammengetretenen österr. Städtetages bildet, sprach gestern abends Prof. Röttinger im Österr. Ingenieur- u. Architektenverein. Er führte aus: Die Einführung des Fehbaurechtes im deutschen bzw. Schutzbund hat auch in Österreich den Wunsch erweckt, ähnliche Schutzbestimmungen bei der Novellierung eines bzw. Schutzes zu schaffen. Das noch zu Recht bestehende Institut des Bodenzinsrechtes wurde von den Grundbesitzern nicht angewendet, weil die Ablöslichkeit der Rente durch den Bestandnehmer einer völligen Begebung des Eigentumes gleichkommt. In Österreich behelfen sich daher die Besitzer gebrauchter Gründe mit Zeitgesetzen. Diese machen es aber unmöglich, massive Gebäude wirtschaftlich rentabler Ausgestaltung u. Wohnlichkeit auf fremdem Grund zu errichten. Bei der Einführung des Fehbaurechtes in Österreich könnte man die deutschen gemachten Erfahrungen verwerten; gewisse Bestimmungen seien in der Hand der Fehbaugeber notwendig, wozu in erster Linie Stadt, Land u. Gemeinde berufen wären. Selbstverständlich ist ein Fehbaurecht, bezw. dessen Eintragung an eine entsprechende Belehnungsmöglichkeit der Fehbaurechts-Objekte gebunden u. müßte jede Spekulation mit Fehbaugründen u. Fehbaurechtsobjekten ausgeschlossen werden. Die Übertragbarkeit des Eigentums, die Vererblichkeit u. die Verpfändungsmöglichkeit müßte ebenso wie im deutschen Recht entsprechend gewahrt werden. – Für den beifällig aufgenommenen Vortrag schloß sich eine Diskussion, in welcher Hofrat Wlasak den Standpunkt der Zentralstelle für Wohnungsreform zu dem neu zu schaffenden Fehbaurecht skizzierte.

---

zu entrichten der Wertzuwachsabgabe Verpflichteten haben innerhalb rechtzeitig nach Abschluß des Rechtsgeschäftes der Gemeinde hierüber mündlich oder schriftlich die Anzeige zu erstatten und die für die Bemessung erforderlichen Angaben zu machen, sowie die dazu gehörigen Behelfe und Nachweisungen vorzulegen.

Als unzulänglich behandelnd Angaben und Nachweisungen sind binnen einer angemessenen zu bestimmenden Frist zu ergänzen.

Die Gemeinde ist bei der Bemessung der Wertzuwachsabgabe an die Angaben der Abgabepflichtigen nicht gebunden.

§: 15. Die bemessene Wertzuwachsabgabe ist dem Abgabepflichtigen mittels eines schriftlichen Zahlungsauftrages bekanntzugeben, aus welchem die gesetzlichen und die tatsächlichen Grundlagen der Bemessung ersichtlich sind.

§: 16. Die Bemessung der Wertzuwachsabgabe erfolgt durch den Gemeindevorsteher, bzw. durch das ihm unterstehende Gemeindeamt. Den Abgabepflichtigen steht gegen den Zahlungsauftrag die Berufung nach Maßgabe der Gemeindeordnung oder des Gemeindestatutes im Instanzenzuge des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu.

§: 17. Die bemessene Wertzuwachsabgabe ist innerhalb der Berufungsfrist an die im Zahlungsauftrage bezeichnete Kasse zu entrichten, wenn Lage der Fälligkeit mit 4% zu verzinsen und im Wege der politischen Exekution einzubringen zu machen. Die Zahlungspflicht wird durch die Einbringung einer Berufung nicht gehemmt.

§: 18. Den in Abgabepflichtiger:

1. eine ihm nach der Abgabeordnung obliegende Anzeige nicht rechtzeitig erstattet;

2. eine ihm nach der Abgabeordnung obliegende Verpflichtung zur Erteilung einer Auskunft oder Beibringung eines Nachweises nicht rechtzeitig erfüllt, kann gegen ihn eine Ordnungsstrafe nach Maßgabe der Gemeindeordnung verhängt werden.

Wer zum Zwecke der Hinterziehung oder Verkürzung der Wertzuwachsabgabe wissentlich unrichtige Angaben macht, oder wesentliche Tatsachen verschweigt, hat nebst der richtig festgestellten Wertzuwachsabgabe als Strafe den zweifachen Betrag der Abgabe zu entrichten. Die Strafbeträge fallen dem Armenfonds der Gemeinde zu. Die Strafamtshandlung obliegt den politischen Behörden.

§: 19. Für die Verpflichtung zur Zahlung der Wertzuwachsabgabe ist es belanglos, ob der Wertzuwachs vor oder nach dem Inkrafttreten der Wertzuwachs-Abgabeordnung erfolgt ist.

Die Abgabeordnung darf jedoch bestimmen, daß die Wertzuwachsabgabe nur von jenem Wertzuwachs zu bemessen und einzuheben ist, der nach dem Inkrafttreten der Abgabeordnung entstanden ist. In diesem Falle gilt das Grundstück als im Jahre des Inkrafttretens der Abgabeordnung zu dem damaligen gemeinen Werte oder dem in der Abgabeordnung für diesen Zeitpunkt bestimmten Normal- (Tage-) Werte erworben.

§: 20. Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz betraut.

Abg. Dr. Ringlhean (Reichenberg) beantragt in sprachlicher Beziehung die Abänderung des § 7 Punkt 1 in folgender Weise: „alle nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Ausgaben des Veräußerers oder im Falle des Absatzes 2 des § 4 seines Verbesserers für bauende Verbesserungen des Grundstückes.“

Abg. Dr. Nowak (Czernowitz) spricht über § 6, Kosten der gerichtlichen Schätzung, und beantragt folgende Fassung: „Die Kosten der gerichtlichen Schätzung sind für den Fall der Bestätigung oder Erhöhung der gemeindeamtlichen Schätzung durch die gerichtliche Kommission vom Beschwerdeführer, andernfalls von der Gemeinde zu tragen. Wenn jedoch die gerichtliche Schätzung die der Gemeinde um mindestens 10% übersteigt, hat die Gemeinde für die Kosten der gerichtlichen Schätzung aufzukommen.“

Abg. Dr. Dingfelder (Linz) spricht zu § 7, Punkt 5.

I. Abg. Dr. Maizy (Graz) stellt zu § 7 und 12 den Antrag, daß, nachdem jene Städte, welche bereits das Recht erworben haben, bei Eigentumsübertragungen von unbewaglichem Gute einen Zuschlag zu dem staatlichen Gebühren einzuheben, auf dieses Recht nicht verzichten können zugunsten des neuen Gesetzes einen dienlichen Vorbehalt in das Gesetz aufzunehmen. Loyalerweise müßte jedoch dieser

Landeszuschlag als Abzugsposten noch bei §:7 zugelassen werden, um eine Doppelbelastung zu vermeiden. Zu §:12 des Entwurfes wäre ein Zusatz zu machen, daß der Erbpachtzins solidarisch mit dem Veräußerer haftet und daß das Objekt als Pfand haftet.

An der Debatte beteiligen sich noch Dr. v. Jarborregg (Cilli) und Dr. Kommer (Troppau).

Referent beantragt, den Absatz 2, §:6, zu streichen.

Vorsitzender Berger (Salzburg) begrüßt das vorgelegte Rahmengesetz und beschreibt den Entwurf Müssner. Er beantragt, das Müssnersche Entwurfe folgende Punkte in den Komitee-Entwurf aufzunehmen: a) die Summe der Beträge, um welche seit der Ersteherung des Grundstückes, höchstens aber für 20 Jahre, der gesamte aus dem Grundstücke gezogene Einnahme oder Nutzung hinter einer Verzinsung zu 5% des jeweiligen Ersteherpreises einschließlich des durch die verzinsbaren Aufwendungen gesteigerten Preises zurückgeblieben ist. Für diejenigen Fälle, bei welchen sich diese Summe nicht mehr ermitteln läßt, hat die Gemeindevertretung bei Fassung des Beschlusses über die Einhebung der Aufwandsteuer die für verbaute und unverbaute Grundstücke üblichen, durchschnittlichen und sehr hohen Berechnungen in Betracht kommende Verzinsung festzusetzen und hierüber von 5 zu 5 Jahren neuerdings zu beschließen. Er spricht sich überzeugt für das Müssnersche Entwurfe aus.

Nun Vorsitz übernimmt hierauf Dr. Groß (Graz).

Nach einem Zwischenreferate des Referenten wird die Versammlung um 1 Uhr geschlossen, um um 3 Uhr nachmittags fortgesetzt zu werden. Alle Herren, welche sich an der Debatte beteiligt haben, traten vor Wiedereröffnung der Sitzung zusammen, um gemeinsam den Entwurf nach den gestellten Anträgen zu redigieren.

Um 1 Uhr verzichtete die Versammlung in geschlossener Weise die Stadtratsfrage, bei welchem Bgm. Dr. Teuger das ersten Drittel sprach: „Ich erkläre Ihnen, geehrte, daß den Wienern jeder Neid oder jedoch zu Zwistigkeiten das Beschließen der anderen Städte vollständig mangelt, wir wünschen vielmehr von Herzen, daß unsere Schwester-Städte den Rechtsweg auf die Realitätenbesitzer, ausnützen und zeigen, daß unsere Interessen gewahrt bleiben. Wir wissen, daß Wien immer größer werde. In der Sprache der Gemeindeverwaltung Wiens stehen Namen, die nur Bürgermeister der anderen Städte im Munde führen. Wir verstehen, die Interessen ihrer Stadt jeder Hand und Zeitpunkt zu lenken. Ich wünsche daß Wien immer größer werde zum Wohle aller Oesterreicher, zum Wohle aller Städte." (Stürmischer Beifall.) —

Um 3 Uhr wurden dann die Beratungen fortgesetzt. —

Die Nachmittagssitzung wird vom Präsidenten Dr. Ciuchcinski (Lemberg) als Vorsitzender eröffnet.

Referent Kindler (Brünn) bringt die vom Redigierungs-Komitee vorgeschlagenen Abänderungen zur Kenntnis. Dieselben sind: §:1 Al. 2 ist abzuändern, daß es heißt: „die gesetzlichen Anstalten hat nach Maßgabe der Gemeindeordnung oder des Gemeindestatutes vor ihrer Entscheidung das Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu pflegen." §:6 wird dahin gekürzt, daß Al. 2 (Kosten der gerichtlichen Schätzung) gänzlich entfällt. In §:7 ist festzusetzen: Im ersten Absatz ist stets das Wort „hinzuzurechnen" das Wort „einzurechnen" zu setzen. Anstatt des Punktes 5 des Komitee-Entwurfes ist der Punkt 5 des Entwurfes Müssner einzusetzen. Ferner soll als Punkt 6 folgender hinzugefügt werden: „In jenen Städten, in welchen auf Grund besonderer Landesgesetze ein Zuschlag zur staatlichen Vermögensübertragungsgebühr eingehoben wird,

diese Gebäude. — Im § 12 soll es heißen: „Zur Berichtigung der Rechtsverhältnisse ist der Veräußerer und der Erwerber gemeinschaftlich, im Falle der Zwangsversteigerung der Ersteher verpflichtet. Mehrere Veräußerer oder Ersteher haften zur ungetheilten Hand."

Der Antrag des Referenten wird mit diesen obigen Abänderungen en bloc angenommen.

V. Naumayer referirte über Erbbaurecht. Derselbe führte aus, daß bereits im Alterthum und im Mittelalter das Erbzins- und das Erbgenußrecht anerkannt wurden.

Das bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich hat neuerlich ein vererbliches und veräußerliches Nutzungsrecht an fremden Grundstücken geschaffen nämlich das Erbbaurecht, das Recht auf oder unter der Oberfläche des Grundstückes ein Bauwerk zu haben.

In neuerer Zeit ist insbesondere von Seite der Bodenreformer eine lebhafte Agitation zu Gunsten des Erbbaurechts entfaltet worden. Von seiner Anwendung erwartet man einerseits eine Besserung der Wohnungsverhältnisse durch Erleichterung und Verbilligung des Wohnungsbaues andererseits eine Beseitigung ~~und~~ oder Beschränkung der wucherischen Bodenspekulation indem die Gemeinden ihren Grundbesitz behalten und erweitern und ohne ihn zu veräußern, für Wohnungszwecke verwendbar machen werden. Tatsächlich haben auch bereits eine Anzahl deutscher Städte vor allem Frankfurt a/M. vom Erbbaurechte Gebrauch zu machen begonnen.

Die vorbezeichnete Bewegung hat nun auch in Österreich Eingang gegriffen. Die Zentralstelle für Wohnungsreform in Österreich hat im April dieses Jahres an das Herrenhaus des österreichischen Reichsrates eine Petition gerichtet, in welcher sie ersucht, es möchte der Regierung ein Gesetz betreffend die Änderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auch ein Gesetzstück über das Erbbaurecht aufzunehmen mit folgenden Grundbestimmungen:

1. Das Erbbaurecht gewährt das dingliche, veräußerliche und vererbliche Recht auf und unter der Oberfläche eines fremden Grundstückes ein Bauwerk perpetuel den dazu gehörigen Anlagen herzustellen und zu benützen.

2. Das Erbbaurecht wird erst durch Einverleibung erworben. Der Vertrag gibt nur den Titel.

3. Zur Bestellung eines Erbbaurechts auf ihrem Grunde sind nur der Staat, ein Land oder eine politische Gemeinde befugt, ferner eine gemeinnützige Anstalt oder Vereinigung, deren Statuten festsetzen daß ihre mit einem Erbbaurechte belasteten Grundstücke nach Auflösung der Körperschaft (Vereinigung) und längstens nach 100 Jahren seit Bestellung des Erbbaurechtes an den Staat das Land oder die Gemeinde ihres Sitzes zufallen. Diese statutarischen Bestimmungen sind unabänderlich.

4. Das Erbbaurecht kann längstens auf 70 Jahre bestellt werden. Im Übrigen werden Rechte und Pflichten des Erbbauberechtigten durch den im verleihenden Vertrag mit dinglicher Wirkung bestimmt.

5. Für das Erbbaurecht gelten sinngemäß die Vorschriften für unbewegliches Gut. Erbbauberechtigte gelten für alle das Bauwerk betreffenden Vorschriften als Eigentümer.

Durch diese Eingabe hat sich das k. k. Justizministerium veranlaßt gesehen für den 6. Juli d. J. eine Enquête bestehend aus den Reichsrat der Haus- und Grundbesitzer der Baugewerbetreibenden der Advokaten und Verwaltungsbeamten und der Boden-Kredit-Institute einzuberufen.

Das Ergebnis der Enquête wird von dem Referenten Hofrat Steuer dahin zusammengefaßt, daß die Frage des Erbbaurechtes noch reiflicher Erwägung bedürfe. Wenn die gesetzliche Regelung sich nur auf wenige ganz allgemeine Bestimmungen beschränke, wie es das deutsche bürgerliche Gesetzbuch tue, so werden sich der Einführung des Erbbaurechtes dieselben Schwierigkeiten entgegenstellen wie in Deutschland. Sowie aber das Erbbaurecht kreditfähig und dadurch verwendbar zu machen, seien umfassende zwingende Gesetzesbestimmungen notwendig. Für die Stellungnahme der Gemeinden zur Frage des Erbbaurechtes dürfte vor allem der Gesichtspunkt maßgebend sein, daß die Bestrebung auf die Erhaltung eines möglichst dauernden Besitzes der Wohnungsbedürfnisse sowohl in sozial politischer wie in finanzieller Beziehung für die Gemeinden überaus wichtig ist, während andererseits gewichtige Gründe dagegen sprechen, daß die Gemeinden selbst in ausgedehntem Maße als unmittelbare Wohnungsgeber auftreten. Ein Rechtsinstitut, welches in beiden Beziehungen den Interessen der Ge[illegible] indem er

nahm der vorgelegten Resolution.

Bei der folgenden Abstimmung wird die Resolution samt den Anträgen Dr. Jäger u. Dr. Ringlhaan genehmigt.

V. R. Foß legt die Petition des Gemeinderates der Stadt Wien betreffend Befreiung der Dienstgeber und Dienstnehmerkreise von den Armenhaus-, unmittelbaren Gebühren und den Gebühren Regnicolaris, vor und führt aus: Die Armenfürsorge bildet einen der wichtigsten Zweige des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde. Daß letzteres auf diesem schwierigen Gebiete der von friedlicher Seite ausgehenden gemeinnützigen Bestrebungen nicht entraten kann, ist bereits zum Gemeingute der öffentlichen Meinung geworden. Und so erachtet es die Gemeinde Wien als ihre Pflicht, außer jenen Zwecken, die Befreiung gemeinnütziger Akte durch Friedensschwer schädigendes gesetzliches Moment hinzuweisen. Es ist dies die Gebührenentrichtung der Dienstgeber und Dienstnehmer zu erleichtern, Gemeinnutz-, Unterstützungsakten u. s. w.

In Österreich gibt es keine Befreiung der gemeinnützigen Wohltätigkeitsakte von den Vermögensübertragungsgebühren. Diese Bestimmung des Gebührengesetzes hat sich ihrem Bestehen gemäß eine nachteilige Wirkung erwiesen.

Als Beispiele seien folgende Ereignisse aus der letzten Zeit angeführt: Der am 20. Februar 1892 in Brünn verstorbene Menschenfreund Alois Drechsler hatte letztwillig die Gemeinde Brünn zu einem Drittel, als Erben seines über eine Millionen Kronen betragenden Nachlasses mit dem Vorbehalte eingesetzt, den ganzen Nachlaß zur Errichtung zu einer Armenstiftung zu verwenden. Hinsichtlich der Nachlaßgebühren sprach er in seinem Testamente: „Meine Anordnungen sind der Unterstützung unverschuldeter Armut gewidmet und verdienen gewiß auch die steuerliche Anerkennung. Um nun nicht schon von vornherein das Bestehen des Vermögens oder dessen Betrag zu schmälern, verordne ich, daß die Herren Bürgermeister von Wien, Brünn, allen ihren Einfluß geltend machen, damit Befreiung meines Vermögensnachlasses von der Verlassenschaftsstaatsgebühr sowie der Gebühren, insbesondere der auf den Gebühren des Anfalls von Vermögensübertragungen jeder Art, in Folge der Stiftung der Staatsverwaltung oder im Wege der Gesetzgebung zu erwirken.

„Für den Fall, daß eine solche Befreiung nicht zu erzielen sei, sollen die Gemeinden diese Staatsgebühr, welche tatsächlich von der K. K. österreichischen Finanzverwaltung – Direktion mit dem Betrage von 109.463 K vorgeschrieben wurde, aus eigenem bestreiten. Begreiflicher Weise nehmen diese beiden Städte Anstand, diese große Summe aus eigenem zu bestreiten, zumal der Zweck dieser Stiftung darauf nicht für zu lästig, die Gemeinde – um zu zwei Drittel, und die Gemeinde Brünn zu einem Drittel, als Erben seines über eine Millionen Kronen betragenden Nachlasses mit dem Vorbehalte einzusetzen, den ganzen Nachlaß zur Errichtung zu einer Armenstiftung zu verwenden. Hinsichtlich der Nachlaßgebühren sprach er in seinem Testamente: „Meine Anordnungen sind der Unterstützung unverschuldeter Armut gewidmet und verdienen gewiß auch die steuerliche Anerkennung. Um nun nicht schon von vornherein das Bestehen des Vermögens oder dessen Betrag zu schmälern, verordne ich, daß die Herren Bürgermeister von Wien, Brünn, allen ihren Einfluß geltend machen, damit Befreiung meines Vermögensnachlasses von der Verlassenschaftsstaatsgebühr sowie der Gebühren auch der Gebühren des Anfalls von Vermögensübertragungen jeder Art, in Folge der Stiftung der Staatsverwaltung oder im Wege der Gesetzgebung zu erwirken.

„Für den Fall, daß eine solche Befreiung nicht zu erzielen sei, sollen die Gemeinden diese Staatsgebühr, welche tatsächlich von der K. K. österreichischen Finanzverwaltung – Direktion mit dem Betrage von 109.463 K vorgeschrieben wurde, aus eigenem bestreiten. Begreiflicher Weise nehmen diese beiden Städte Anstand, diese große Summe aus eigenem zu bestreiten, zumal der Zweck dieser Stiftung darauf nicht für zu

für diese Gemeinden verpflichtend erscheinen ist. Infolge der hierdurch entstandenen Schwierigkeiten hinsichtlich der Gebührenentrichtung zum gemeinten Nachlasse, kam es soweit, daß die Verlassenschaftsbehörde feststellte, daß die endliche Erbschaft bestehe, daß die in Österreich gemeinnützigen bedeutenden Stiftungen der Armen von Wien und Brünn gänzlich verloren gingen. Nur durch mühsame Verhandlungen der Stiftungsbehörden mit den Testamentserben des Stifters wurde diese große Erbschaft gerettet.

Hier zeigt es der Fall, daß der schädliche Einfluß dieser Gebührenentrichtung in sehr Schroffes, Hemmendes und Nachteiliges hervortritt. Und so wird es auch bei den gemeinnützigen Stiftungen, welche Gegenstand dieser gesetzlichen Bestimmung sind, der Fall sein. Es ist dies die Gebührenentrichtung der Stiftungen und Widmungen zu erleichtern, Gemeinnutz-, Unterstützungsakten u. s. w.

In Österreich gibt es keine Befreiung der gemeinnützigen Wohltätigkeitsakte von den Vermögensübertragungsgebühren. Diese Bestimmung des Gebührengesetzes hat sich ihrem Bestehen gemäß eine nachteilige Wirkung erwiesen.

Als Beispiele seien folgende Ereignisse aus der letzten Zeit angeführt: Der am 20. Februar 1892 in Brünn verstorbene Menschenfreund Alois Drechsler hatte letztwillig die Gemeinde Brünn zu einem Drittel, und die Gemeinde Wien zu einem Drittel als Erben seines über eine Millionen Kronen betragenden Nachlasses mit dem Vorbehalte eingesetzt, den ganzen Nachlaß zur Errichtung zu einer Armenstiftung zu verwenden. Hinsichtlich der Nachlaßgebühren sprach er in seinem Testamente: „Meine Anordnungen sind der Unterstützung unverschuldeter Armut gewidmet und verdienen gewiß auch die steuerliche Anerkennung. Um nun nicht schon von vornherein das Bestehen des Vermögens oder dessen Betrag zu schmälern, verordne ich, daß die Herren Bürgermeister von Wien, Brünn, allen ihren Einfluß geltend machen, damit Befreiung meines Vermögensnachlasses von der Verlassenschaftsstaatsgebühr sowie der Gebühren auch der Gebühren des Anfalls von Vermögensübertragungen jeder Art, in Folge der Stiftung der Staatsverwaltung oder im Wege der Gesetzgebung zu erwirken.

„Für den Fall, daß eine solche Befreiung nicht zu erzielen sei, sollen die Gemeinden diese Staatsgebühr, welche tatsächlich von der K. K. österreichischen Finanzverwaltung – Direktion mit dem Betrage von 109.463 K vorgeschrieben wurde, aus eigenem bestreiten. Begreiflicher Weise nehmen diese beiden Städte Anstand, diese große Summe aus eigenem zu bestreiten, zumal der Zweck dieser Stiftung darauf nicht für zu

lästig, die Gemeinde – um zu zwei Drittel, und die Gemeinde Brünn zu einem Drittel als Erben seines über eine Millionen Kronen betragenden Nachlasses mit dem Vorbehalte einzusetzen, den ganzen Nachlaß zur Errichtung zu einer Armenstiftung zu verwenden. Hinsichtlich der Nachlaßgebühren sprach er in seinem Testamente: „Meine Anordnungen sind der Unterstützung unverschuldeter Armut gewidmet und verdienen gewiß auch die steuerliche Anerkennung. Um nun nicht schon von vornherein das Bestehen des Vermögens oder dessen Betrag zu schmälern, verordne ich, daß die Herren Bürgermeister von Wien, Brünn, allen ihren Einfluß geltend machen, damit Befreiung meines Vermögensnachlasses von der Verlassenschaftsstaatsgebühr sowie der Gebühren auch der Gebühren des Anfalls von Vermögensübertragungen jeder Art, in Folge der Stiftung der Staatsverwaltung oder im Wege der Gesetzgebung zu erwirken.

„Für den Fall, daß eine solche Befreiung nicht zu erzielen sei, sollen die Gemeinden diese Staatsgebühr, welche tatsächlich von der K. K. österreichischen Finanzverwaltung – Direktion mit dem Betrage von 109.463 K vorgeschrieben wurde, aus eigenem bestreiten. Begreiflicher Weise nehmen diese beiden Städte Anstand, diese große Summe aus eigenem zu bestreiten, zumal der Zweck dieser Stiftung darauf nicht für zu

Folge der hierdurch entstandenen Schwierigkeiten hinsichtlich der Gebührenentrichtung zum gemeinten Nachlasse, kam es soweit, daß die Verlassenschaftsbehörde feststellte, daß die endliche Erbschaft bestehe, daß die in Österreich gemeinnützigen bedeutenden Stiftungen der Armen von Wien und Brünn gänzlich verloren gingen. Nur durch mühsame Verhandlungen der Stiftungsbehörden mit den Testamentserben des Stifters wurde diese große Erbschaft gerettet.

Hier zeigt es der Fall, daß der schädliche Einfluß dieser Gebührenentrichtung in sehr Schroffes, Hemmendes und Nachteiliges hervortritt. Und so wird es auch bei den gemeinnützigen Stiftungen, welche Gegenstand dieser gesetzlichen Bestimmung sind, der Fall sein. Es ist dies die Gebührenentrichtung der Stiftungen und Widmungen zu erleichtern, Gemeinnutz-, Unterstützungsakten u. s. w.

In Österreich gibt es keine Befreiung der gemeinnützigen Wohltätigkeitsakte von den Vermögensübertragungsgebühren. Diese Bestimmung des Gebührengesetzes hat sich ihrem Bestehen gemäß eine nachteilige Wirkung erwiesen.

Als Beispiele seien folgende Ereignisse aus der letzten Zeit angeführt: Der am 20. Februar 1892 in Brünn verstorbene Menschenfreund Alois Drechsler hatte

schrift, ist daher von Seite der Gemeinden nur als höchst wünschenswert zu bezeichnen, allerdings aber nur unter der Voraussetzung, daß es der eigennützigen Ausbeutung durch die Privatspekulation völlig entrückt ist. Der aber die wirtschaftliche Förderung eines solchen Rechtsinstitutes durch kommunale Kreditgewährung in der finanziellen Lage der Gemeinden wie in sozialpolitischer Beziehung auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, muß von Seite der Gemeinden der Versuch unternommen werden, daß dieses Rechtsinstitut durch zweckmäßige rechtliche Normen in einer Weise ausgestaltet werden, welche ihm die gewünschte Kreditgewährung in möglichst ausgedehntem Maße zugänglich macht.

Es wird daher beantragt, der österr. Reichstag wolle folgende Resolution fassen:

„Der österreichische Reichstag erblickt in dem Rechtsinstitute des Erbbaurechtes eine Einrichtung, welche in hervorragendem Maße geeignet ist, die sozialpolitischen wie die finanziellen Interessen der Gemeinden zu fördern, sofern ~~ab~~ der schädlichen Ausbeutung durch Private ~~vorgebeugt wird~~

Gleichzeitig wird durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen die zu seiner ausgedehnten Verwendung erforderliche allgemeine Kreditfähigkeit erhält."

Abgeordneter Dr. Angerer (Linz) verweist auf die Resolutionen der Städte, zieht aus den Gesetzen der Staaten, die einen Teil

die Lösung der Wohnungsfrage ebenfalls in der Weise bei aus der Erbbaurecht geregelt worden. Es wäre für die einzelnen Städteverwaltungen wünschenswert, in geeigneter Weise Gelegenheit zu erwerben, welche in den Gewerbetreibenden auf billige Weise zur Verfügung gestellt werden könnte, damit sie über Wohnstätten der ärmeren Bevölkerung dienen, dazu könnte aber nur wirksam das Wiederkaufsrecht herangezogen werden. Entscheiden könnte in Verbindung mit diesen Fragen auch die Frage der Bodenspekulation zu bilden. Durch die Bodenspekulation ist der Preis der Bauplätze in Wien. Der Redner stimmt mit den Anträgen der Referenten überein, es empfiehlt sich die Lösung der einzelnen Städte mit dieser Frage vertraulich auseinanderzusetzen, bevor dieser Angelegenheit mit dem heutigen Beschluß nicht begraben wird.

Abg. Dr. Kronner (Tropau) ist der Ansicht, man könne heute dieses schwierige Frage unterstützen. Lediglich aber die Frage der öffentlichen Gebäude oder sein dürfen, Erbbaurecht zu erwerben. Es muß Vorsorge getroffen werden, daß die private Spekulation sich der Frage nicht bemächtige.

Abgeordneter Dr. Graf (Graz) verweist auf den innigen Zusammenhang des Erbbaurechtes mit den Bauordnungen. Er verweist auf Wien u. Graz, welche mit großen pekuniären Kämpfen, eine neue Bauordnung zu schaffen. Das Erbbaurecht hängt insofern mit der Bauordnung der Städte nicht enger zusammen, als

in sog. Stadtverbauungsplänen festgestellt werden muß, wenn das Erbbaurecht durchgeführt werden soll. Er kommt zu dem Schlusse, es wäre wünschenswert, daß der ständige Ausschuß des österr. Städtetages ein Rahmengesetz für eine städtische Bauordnung schaffe, für welches seitens der Regierung die Genehmigung erwirkt werden soll. Dr. Graf steht aber davon ab, einen spezielen Antrag zu stellen.

Abg. Dr. Jäger (Linz) betont, die vorliegenden Bauordnungen seien mit daran schuld, daß die Bauten außerordentlich teuer u. die Mietzinse außerordentlich hoch seien. Im Interesse der Stadt liege es, soviel als möglich Gründe für ihre Zwecke zu erwerben; er gelangt zu folgender Resolution: Der Städtetag bringt nun auf den Gedanken zum Ausdruck, daß der Rückkauf von Grundstücken u. die Erweiterung des Grundbesitzes der Städte zum Zweck der sozialen u. wirtschaftlichen Entwicklung der Städte außerordentlich zweckmäßig u. förderlich u. daher aus kommunalpolitischen Rücksichten unbedingt empfehlenswert ist.

Magistratsrat Dr. Ringlhann (Reichenberg) beantragt die Resolution des Referenten dem Herrenhaus mitzuteilen.

Referent N. ö. L. Dr. Neumayer (Wien) äußert sich in seinem Schlußwort gegen jede Vorrückung der vorliegenden Frage mit anderen, betont, man müsse die volle Aufmerksamkeit darauf konzentrieren, daß das Justizministerium endlich einmal mit dem Erbbaurechtsgesetz mache u. bittet um An-

„mend, daß der Staat nicht, ergreifen doch, denn er verdient gewiß alles, was ich besitze, nur zur Besserung der Lage der Menschen und insbesondere der Kinder widmen." Abgesehen hiervon soll nur mit Blick von seiner Absicht, sein Vermögen wegen dieser Erbschaftssteuer zu wohltätigen Stiftungen steuerfreien, zu verwenden, etwas.

Ähnliche Beispiele ergeben sich der Abg. Kienböck in der Sitzung des nö. Landtages vom 17. November 1905.

Nicht nur, daß Anfang der Gebührenpflicht gemeinnütziger Stiftungen sondern auch die Höhe des Gebührensatzes in Österreich abschreckend. Solche Stiftungen unterliegen hinsichtlich der Vermögensübertragungsgebühr einem Gebührensatz von 8% sowie 85% höhere, sehr im gegen 10% bei Immobilien sogar bis 14% hinsichtlich der Wertzuwachsgebühr bei Immobilien einer Gebühr von 3¾%.

Ein Vergleich mit der reichsdeutschen Gesetzgebung zeigt, daß die Gebührenpflicht solcher Stiftungen im Großen und Ganzen bestehen bezw. in den wenigen Ausnahmefällen in einer weit geringeren Höhe.

Betrachtet man die rechtliche Natur der Erbschaftssteuer, so kommt man zu dem Ergebnis, daß sie einer Besteuerung der gemeinnützigen Stiftungen mit Erbschaftsgebühren ähnl. gerechtfertigt erscheint. Sieht man die Erbschaftssteuer als eine mehrfache Besteuerung von Privatvermögensübergängen, wo dann

stellt nicht jener Teil der Erbschaften, welche nach letztwilliger Verfügung reicher Privaten zustiftet, der Besteuerung unterliegen, nicht aber Vermögensübergänge zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken. Die äußere öffentliche Form gibt bekanntlich Anlaß, zu fordern, daß die Stiftungen der Erbschaftssteuer zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden sind. Denn je größer der Erbschaftsanteil, desto größer ist sein Nachlaß und desto größer der Anteil des Staates demselben durch die Erbschaftssteuer. Ist dagegen eine Privatwirtschaft zugrunde, dann tritt nicht der Staat für die Fortbestehende Existenz ein, sondern die Gemeinde, muß mit ihren Armenunterstützungen freiwillige Hilfe stellen und Spenden. Es erfordert daher das primitiveste Rechtsgefühl, daß die Gaben privaten zu Gemeinnützigen öffentlichen, gemeinnützigen Zwecken hinterlassenen Vermögensteilen nicht noch überdies vom Staate der Erbschaftssteuer unterzogen werden.

Fast, wie die Erbschaftssteuer als ein gesetzliches Erbrecht des Staates, welches Gesamtanteil nicht, je weiter dem Grade der Verwandtschaft nach entfernte „lebende Erben" das Erbe in Anspruch nehmen, also um das Zugreifen der Letzteren möglichst einzuschränken, dann erscheint es noch unhaltbarer, daß gemeinnützige Vermächtnisse den „lebenden Erben" statutarisch gleichgestellt werden.

Herr Lit. von Mannschwerdt

fremdartige finanzielle Belastungen entziehen, vielmehr ihre durch ihre Bestimmung ihrer Zweck an die Gemeinwirtschaft, insbesondere an der Armenpflege, durch Förderung der öffentlichen Wohlfahrt und sollten daher schon aus diesem Grunde von jeder Besteuerung, insbesondere von der Erbschaftssteuer, befreit werden. Wenn der gewillkürte Zweck einer solchen gemeinnützigen und einem bestimmten Orte oder einer bestimmten Gruppe von Staatsbürgern zugute kommt, so kann deshalb gewiß die Gemeinnützigkeit der Widmung nicht bestritten werden. Möglichst ab in der Hand der Staatsgewalt, sei durch Überprüfung der Gemeinnützigkeit die statistische Verwaltung der Vorsicherziehung oder der Mutterkinder, wenn für gewisse Gebäude zu trägen. Aber nicht bloß projektiv, sondern auch objektiv ist der Charakter dieser Besteuerung ein zweifacher. Denn die Erbschaftssteuer gehört zu jenen Steuern, bei welchen eine Überwälzung einmöglich ist, sonny die Steuer das Objekt trifft, im vorliegenden Falle also die Armut, Bildung, Humanität! Diese, den Grund, welche gegen die Belastung der Stiftungen mit der Erbschaftssteuer sprechen, schließen auch die Gebühren, einmalentgeltlich derselben aus. Endlich ist noch hervorzuheben, daß die Erbschaftssteuerpflicht der Stiftungen mit dem die übrige österreichische Steuergesetzgebung durchziehenden Gedanken der Begünstigung der Wohltätigkeit, des Unterrichtes, der Humanität u. s. w. unvereinbar ist, da logischer Weise nicht nur die begünstigten Personen fal, sondern auch die dauellen

[illegible] gemeindlichen Vermögen, [illegible] Gebührenfreiheit zu bewilligen wäre.

Der Ausfall an Gebührenbezügen im Fall der Stattgebung dieser Petition ist selbst, wenn er bedeutend wäre, d. h. die vorliegenden Ausführungen genügend gerechtfertigt zu kein im Verhältnis zum gemeinnützigen Einkommen der Hauptstadt einer geringer veranschlagt werden, zumal die Förderung des öffentlichen Wohles durch diese Begünstigung der Stiftungsverwaltung um ein Vielfaches mehr gewinnen würde. Österreich an Stiftungen in ähnlichen Kapitalien nicht auch ausgestattet, bedarf dringend einer solchen Förderung.

Von diesen Erwägungen ausgehend, stellt sich die Verleihung der Stadt Wien auf Grund des einstimmigen Beschlusses des Wiener Gemeinderates vom 22. Mai 1908 die Bitte, das hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf beitreten und auf Grund der Verhandlung zum Beschlusse erheben.

Der Gesetzentwurf lautet:

Artikel I. Die Errichtung von Stiftungen u. Widmungsfonden zu Unterstützungs-, Wohltätigkeits- und Gemeinnützigkeitszwecken wird von den Hauptgebühren und unmittelbaren Gebühren, insbesondere auch den nach dem Gesetz vom 18. Juni 1901 (R.G.Bl. 17) fälligen Gebühren befreit. Die gleiche Befreiung wird jenen Rechtsgeschäften, Schriften u. Amtshandlungen eingeräumt, welche vorzüglich, bezw. vorgenommen werden, um die im organischen Stiftungen u. Widmungsfonds im Wirkungskreis zu setzen.

Artikel II. Die im Artikel I bezeichneten Stiftungen sind nicht nur hinsichtlich ihres bezweckten, sondern auch hinsichtlich ihres unbezweckten Vermögens von der Entrichtung der Gebührenäquivalente befreit u. zu dem Heimfall des Zeitzunahmes ihrer Errichtung vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Artikel III. Der Regierung wird ermächtigt, die in den Artikeln I u. II festgesetzten Befreiungen auch solchen zur Errichtung gelangenden oder bereits errichteten Stiftungen u. Widmungsfonden zu gewähren, welche einem sonstigen gemeinnützigen Zweck, insbesondere der Verbesserung der wirtschaftlichen u. sozialen Lage der Lohnarbeiter u. überhaupt der minder bemittelten Volksklassen zum Ziel gesetzt haben.

Artikel IV. Mit dem Vollzug dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist der Finanzminister betraut.

Referent Abg. Gessl beantragt schriftlich der Stadtlag wolle diese Petition befürworten u. nimmt alle Hiebei die Petition an den Rat. stellen.

Abg. Dr. Hoch (Sozialdemokrat) begründet den Referentenantrag auf das wärmste, erklärt sich der Petition vollkommen zu u. gibt der Meinung Ausdruck, diese Petition als ein Dokument der Stadt zu stellen, damit der Welt Gelegenheit gegeben werden könne, zu erkennen, der Stadt schaffen solle. Die Petition diene nicht nur der Menschlichkeit, sondern auch der Menschheit (Lebhaft Beifall). An der Debatte beteiligen sich noch Bezirksrat Wimmer (Graz) u. Bezirksrat Trojer (Troppau).

Magistratsrat Dr. Kinzlbauer (Reichenberg) beantragt, daß in Art. I der gemeinnützigen Zweck zu den anderen dort angeführten Zwecken hinzugefügt werden solle, worauf dann der Art. III zu streichen hätte.

Abg. Dr. Porzer (Wien) beantragt, in die Petition einen Passus aufzunehmen, wonach Almosen von über 20 K von allen Gebühren befreit sein sollen. Ferner wolle die Petition vom Stadtrat selbst überreicht werden u. nicht von den einzelnen vertretenen Städten.

Nach dem Schlußwort des Referenten, der den Referentenantrag unverändert, jedoch mit dem vom Abg. Dr. Porzer gemachten Zusatz bezüglich der Befreiung der Almosen über 20 K von den Gebühren als Art. IV u. so daß der Artikel IV der Vorlage als Artikel V zu stehen kommt.

Bei der [illegible] wird die Frage gerechtfertigt, Maßnahmen vorzubereiten und noch [illegible] zu erledigen. Gebührenfreiheit Abg. Dr. Porzer [illegible] Regierung [illegible] Stadtregierung (Stadtrat Reichhaan [illegible]). Dadurch [illegible] den Fall [illegible] gemeinsam das Stadtbesorgungs [illegible] u. kann [illegible] im 2. Fall [illegible] [illegible] (Stadt-Anfertigung) der Stadtlag [illegible] [illegible]

Stenogr. Protokoll des Reichsrates. Verantwortl. Red.: R. Eigl.
I. Hauptstück des Reichsrates. Zahl 21.360.
18. Jahrg., Wien, Mittwoch, 18. Nov. 1908.

VI. Österreichischer Städtetag.

Wie bereits berichtet, wurde heute vormittags der VI. österreichische Städtetag durch Bgm. Dr. Lueger eröffnet. Verhinderung in die ministeriellen Beratungen bestehend H.R. Dr. Klotzberg die Vorarbeiten für den VI. österr. Städtetag und die Abstimmung und schlug vor, daß jede Stadt eine Stimme haben solle und die Abstimmung mit Stimmzettel zu geschehen habe.

Als Schriftführer fungierten die Schriftführer des Wr. Gemeinderates Dr. Klotzberg, Leitner, Obrist und Renzelberger.

Als ersten Gegenstand beschäftigte der Städtetag eine die Regierung und die beiden Häuser des Reichsrates vorzulegende Petition des österr. Städtetages betreffend die Sanierung der Gemeinde-Finanzen.

Referent R.R. Gruber (Wien) führte aus: Die Aufgaben, welche den Gemeinden im sogenannten selbständigen Wirkungskreise zugewiesen sind, bedingen insbesondere auf dem Gebiete des Schulwesens und der Armenpflege stets steigende Erfordernisse. Ebenso steigen auch die Kosten des übertragenen Wirkungskreises und für diejenigen Gemeinden, welche als politische Behörden fungieren, die Kosten dieser Geschäftsführung, mit der fortschreitenden Ausbildung und Ausdehnung der staatlichen Verwaltungstätigkeit, indem für sie die Mitwirkung der Gemeinden in Anspruch genommen wird. Diesen steigenden Erfordernissen der Gemeinden stehen der keineswegs entsprechende Einnahmequellen gegenüber. Denn abgesehen von dem selbst beträchtlichen eigenen Vermögen, sind die Gemeinden zumeist auf den Betrag der Zuschläge zu staatlichen Steuern angewiesen und konkurrieren in der Ausübung des Zuschlagsrechtes überdies noch mit den Ländern und Bezirken. Das Zuschlagsrecht der Gemeinden ist außerdem bezüglich des Personal einkommensteuer bisher gänzlich ausgeschlossen und bezüglich der Rentensteuer stark verkümmert, indem die im Wege des direkten Abzugs beim Schuldner einzuhebende Rentensteuer von keinem Zuschlag getroffen werden kann. Infolgedessen sind die kleinen Gemeindehaushalte ausschließlich auf die Zuschläge zur Grund- und Hausklassensteuer angewiesen, während in den größeren Gemeinden wiederum sehr beträchtliche Bedarfsquellen für die Gemeindezuschläge unerreichbar sind.

Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß die Gemeindezuschläge in sehr vielen Gemeinden bereits eine erschreckende Höhe erlangt haben und für sich allein oder wenigstens in Verbindung mit den Landeszuschlägen den staatlichen Normalsatz erreichen oder sogar um ein Mehrfaches übersteigen, wodurch insbesondere für die weniger leistungsfähigen Steuerträger unleidliche Zustände entstehen.

Eine Abhilfe ist in erster Linie von einer entsprechenden Dotation aus staatlichen Mitteln zu erwarten. Dieselben Bestrebungen, welche die k. k. Regierung veranlaßt haben, behufs Beseitigung der Finanznot der einzelnen Kronländer einen Gesetzentwurf, betreffend die Neuregelung der Überweisung aus Staatsmitteln an die Landesfonds der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einzubringen, dürften es gerechtfertigt erscheinen lassen, auch für die Gemeinden derartige Überweisungen anzusprechen.

Eine weitere Forderung der Gemeinden, welche bisher bereits auf allen Städtetagen erhoben worden ist, und welche natürlich wiederholt werden muß, ist die Forderung einer Entschädigung für die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises.

Wenn der Staat die Mithilfe der Gemeinden für seine Verwaltungstätigkeit in so ausgedehntem Maße in Anspruch nimmt, dann auch eine angemessene Entschädigung hiefür nicht länger verzichtet werden.

Durch die verbezeichneten Zuwendungen allein wird aber der mit der Entwicklung der Gemeindestatistik steigenden Bedürfnissen auch die Dauer nicht abgeholfen. Die Gemeinden können nicht umhin, auch über das Maß ihrer gesetzlichen Verpflichtung hinaus, jene Einrichtungen zu schaffen, welche die kulturelle und soziale Entwicklung gebieterisch erheischt.

Diese Anforderungen können aber nur dann Genüge geleistet werden, wenn die Leistungsfähigkeit der Gemeinden auf dem Gebiete des Steuerwesens in der Weise verbessert wird, daß die lokalen Steuerquellen mehr, mehr den Gemeinden selbst überlassen werden. Vor allem kommen in dieser Beziehung die Realsteuern in Betracht. Ebenso bilden die lokalen Verzehrungssteuern, insbesondere die Verbrauchssteuern der geschlossenen Städte, ein Abgabengebiet, welches nach der Natur der Sache und nach dem Vorbilde der Steuer-

einer anderen Seite den Gemeinden zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse überlassen werden sollte.

Bei dem Mißverhältnisse zwischen dem Aufgabenkreise und den öffentlichen rechtlichen Einnahmsquellen der Gemeinden haben in neuerer Zeit Erwerbsunternehmungen der Gemeinden namentlich in den größeren Städten eine stets wachsende Bedeutung für den Gemeindehaushalt gewonnen. Nach anderen volkswirthschaftlichen Grundsätzen erscheint sogar die Zusammenfassung mannigfaltiger Betriebe nicht nur im finanziellen Interesse der Gemeinden wünschenswert, sondern als eine Forderung gesunder Gemeindewirthschaftspolitik. Gebieten nicht Kosten einzelner werden die Erwerbsunternehmungen der Gemeinden in steuerrechtlicher Beziehung dem Staate gleichgestellten Unternehmungen ganz gleichgehalten, ja sie werden sogar lediglich aus dem Grunde, weil über den Gemeindehaushalt öffentliche Rechnung gelegt werden muß, als verzehrungssteuerpflichtige zu belastende Steuerobjekte behandelt.

In solcher neuer Gesetzgebung hinzu stellt der Staat seine eigenen gewerblichen Betriebe zum größten Teile ganz außerhalb des Besteuerungsrechtes der Gemeinden, obwohl der Bestand solcher Betriebe den Gemeinden in mannigfachen Beziehungen Kosten verursacht.

Zu den bedauerlichsten Erscheinungen des Stillstandes in der österr. Gesetzgebung gehört die Belastung von Gemeinden und letztwilligen Zuwendungen für wohltätige und gemeinnützige Zwecke. Einzelne Lasten erweisen sich dem öffentlichen Interesse in Widerspruch stehend. Denn es werden durch sie nicht blos die Mittel, welche derartigen Einrichtungen tatsächlich zugewendet werden, in unverantwortlicher Weise verkürzt und geschmälert, sondern sie ist, wie die Erfahrung zeigt, sogar geeignet, gemeinnützige Liberalitäten geradezu zu verhindern.

Nicht unerwähnt bleiben kann schließlich die Unbilligkeit, die darin liegt, daß der Staat von den Gemeindebediensteten anläßlich ihrer Bestellung oder Beförderung die Gebühr des Gebührengesetzes für sich beanspruht und es dadurch der Gemeinde unmöglich macht, von ihren Angestellten eine Dienstbarkeit in ähnlicher Weise einzufordern, wie es der Staat anläßlich der Ernennung oder Beförderung seiner Angestellten tut. Die Einhebung einer so namhaften Abgabe für dauernde Anstellungen im öffentlichen Dienste hat eine innere Berechtigung doch nur dann, wenn sie dem Dienstgeber zufließt, der die dauernde Versorgung des Bediensteten auf sich genommen hat.

Der am 18. November 1908 in Wien versammelte österr. Städtetag hat daher auf Grund der vorstehenden Erwägungen folgende Beschlüsse gefaßt:

1. In Wiederholung der schon bisherigen Städtetagen bereits gefaßten Beschlüsse spricht der Städtetag aus, daß der gegenwärtige Zustand der Gemeindefinanzen unhaltbar ist und einer gründlichen Regelung bedarf; die Gemeinden fordern daher neuerdings Überweisungen hinsichtlich der Gesamtsumme für alle Gemeinden des Landes und deren gleichmäßige, wie auf Grund der mittlerweile eingeleiteten Verhandlungen der Länder zur Sanierung der Landesfinanzen staatliche Überweisungen zukommen werden.

2. In Würdigung des Umstandes, daß solche, wenn auch weitgehende Forderungen auf Befriedigung nicht immer zahlen können, wenn anderseits hiedurch dem Staate die Besorgung des eigenen Haushaltes nicht unterbunden wird, sowie in Würdigung des Umstandes, daß sich der Sanierung der Landes- und Gemeindefinanzen durch Einhaltung von andernorts Zahlungen zur Personaleinkommensteuer verschiedene Hindernisse und Bedenken entgegenstellen, werden als geeignete Mittel zur Sanierung der Landes- und Gemeindefinanzen folgende Vorschläge nahegelegt:

a) Überweisungen aus der zu erhebenden Branntweinsteuer,

b) Überweisungen aus der Zuckersteuer,

c) Überweisungen aus der zu einer gewissen Höhe anzuerhebenden Personaleinkommensteuer,

d) Überweisungen aus einzuführenden staatlichen Zuschlägen zu der im Abzugswege zu Einhebung gelangenden Rentensteuer,

e) Überweisungen aus der zu regulierenden Erbschaftssteuer.

Die hiedurch oder durch andere zu bewirkenden sich ergebenden staatlichen Mehreingänge wären an die Länder und Gemeinden derart zu verteilen, daß die den Gemeinden eines Landes zukommende Summe gleich ist der auf das betreffende Land entfallenden Überweisung.

3. Die Aufteilung der auf die Gemeinden eines Landes entfallenden

einem der staatlichen Überwachung auf die einzelnen Gemeinden des betreffenden Landes soll durch je einen aus Vertretern des Staates, des betreffenden Landes und der betreffenden Gemeinden einzusetzenden Landeskommission erfolgen.

4. Der Berichterstatter betont ausdrücklich, daß unter den bezeichneten Überweisungen nur ein geringer Teil derjenigen Verkehrsgebühren erfüllt ist, welche zur Sanierung der Gemeindefinanzen getroffen werden müssen.

Der Berichterstatter betont daher ausdrücklich, daß sich als weitere Forderung für die Sanierung der Gemeindefinanzen die Notwendigkeit ergibt:

a) die staatliche Lastenerleichterung auf dem Gebiete des Realsteuerwesens zurückzudrängen und dieses Lastenerleichterungsgebiet den Gemeinden zu überlassen;

b) auf die Einhebung der staatlichen Verzehrungssteuern nicht nur in den geschlossenen Städten, sondern in allen Gemeinden zu verzichten und auch dieses Gebiet des Lastenerleichterungswesens den Gemeinden zu überlassen;

c) die Gemeinden für die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises zu entschädigen.

5. Außerdem bezeichnet der Berichterstatter weitgehende Forderungen als aus der Sachlage vollkommen begründet und für den Staat ohne unerschwingliche Opfer durchführbar:

a) die Herabsetzung der privatwirtschaftlichen Unternehmungen des Staates zur Gemeindesteuerleistung;

b) eine angemessene Neuregulierung bei den privatwirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde;

c) die Gebührenbefreiung der zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken der Gemeinden geschaffenen Gemeinnützigkeitsgesellschaften;

d) Überlassung der bei Anstellung staatl. Organen (nicht nur Beamten, sondern auch Diener) von den Staat zu erhebenden Gebühren an die Gemeinde behufs Verwendung für den Fürsorgefonds.

Der Referent Berichterstatter empfiehlt sodann der hohen Regierung, das hohe Abgeordnetenhaus und das hohe Herrenhaus des österr. Reichsrates die vorgelegte Bitte zu stellen, die vorliegende Petition wolle in geeigneter Fassung gegen und durch entsprechende legislative Maßnahmen der Verwirklichung zugeführt werden.

Der Referent erwähnt zum Schluß, daß bereits im Jahre 1905 eine solche Petition mit der gleichen Tendenz der Regierung überreicht wurde, deren Schicksal jedoch unbekannt geblieben sei.

Die Einzelnen der Bitte vorgestellten und besonders zweifelhaften Punkte hat der Referent hervorgehoben, welche diese Not verursachen, das Armenwesen, das Schulwesen, die die Städte besonders drücken. Er schließt sich für die Schaffung eines Klubs der Vertreter der österr. Städte im Reichsrate an, denn dadurch würde ein Kollektivgeschäft werden, daß die Städte von der Regierung entsprechend behandelt werden würden.

Hierauf wird die Debatte eröffnet:

Bgm. Dr. Malz (Graz) bespricht insbesondere das Heimatbgesetz, das seitens der Regierung einer Revision unterzogen werden sollte. Der Aufenthalt von 10 Jahren, von der die Heimatsberechtigung abhängt, sei viel zu kurz.

Bgm. Dr. Lueger spricht über die Belastung der Kosten für das Armenwesen und legt das Hauptgewicht darauf, daß verlangt werden, daß das neue Gesetz für die Alters- und Invaliditätsversicherung nicht bloß auf die Arbeiter im engeren Sinne beschränkt werde, sondern alle Arbeiter ohne Unterschied, besonders die Heimarbeitenden umfassen solle, und empfiehlt, diese Anregung zum Beschlusse zu erheben.

Abg. Dobernigg (Klagenfurt) tritt für einen engeren Zusammenschluß aller Städte zu einer festgeschlossenen Organisation im Reichsrate ein.

Dr. Jäger (Linz) beschreibt die zunehmende Verschuldung der Städte, deren von der Regierung stets neue Lasten aufgelegt werden, Lasten, die auch zu den Ausgaben gehören, die der Staat allein bestreiten sollte. Unternehmungen des Staates in den Städten seien steuerfrei, während die Unternehmungen der Städte hoch besteuert werden. Redner verspricht sich nicht viel von der in der Petition zum Ausdrucke gebrachten Überweisungsverfahren und hält nicht viel von dem sub Punkt 3 gestellten Antrag. Schließlich spricht sich der Redner dafür aus, insbesondere zwei Dinge, nämlich die Überlassung der Verzehrungssteuern in den geschlossenen Städten und die Verkehrsgebühren in der Petition auf das kräftigste zu betonen.

GR Dr. Nowak (Czernowitz) betont, es sei notwendig an die Gesetzgebung heranzutreten, damit sie in der Richtung auf die Städte Einwirkung nehmen

zu machen, daß die Kreisumlagen gemäß der verfehlten Bilder, die vor der Bezirk von den jetzigen Gemeinden geleisteten Beiträge für Kreiszwecke [illegible] zu [illegible] gerade durch diese vorläufig gleichbleibenden Zahlungen die oft nicht durch werden, erwachsenen Entschädigungsansprüche [illegible] lassen.

Bezüglich der Belastung der Pflichtarmenverbände wird Redner auf [illegible] verweist er darauf, daß ein dementsprechender Antrag der Gemeinde Ebersdorf, den heraus [illegible] Regierung zur Sanktionierung vorgelegt wird i. g. mit der Begründung: „Die Ablehnung der allerhöchsten Sanktion erfolgte zunächst in der Erwägung, daß die Festsetzung der Höhe der Kreisabgaben schon jetzt bestehenden lokalen Verhältnissen der Gemeinden aus gleichmäßigen i. gerechten Besteuerung widersprechen u. daß sich Ebersdorf entschließt, jede weitere Steigerung dieser Art tunlichst zu vermeiden. Nun zu einem [illegible] Anspruchnahme auf die in Rede stehenden Abgaben gültig könnte auch aufgrund Begründung [illegible] einer [illegible] u. somit eine Stundung der Beiträge der Gemeinden nach sich ziehen. Insbesondere eine wirkliche Verschärfung der prinzipiellen der Höhe der Kreisabgaben vorhandenen lokalen Verhältnissen der bereits ein aktuelles Stadium gerichtet potentiell in der [illegible] Kreisen der städtischen Gemeindebesitzer in einer [illegible] Weise [illegible] dürfen."

Der Redner hält [illegible] Schluß daraus ein, daß [illegible] die Kreisabgaben [illegible] Kreis [illegible] Dotation [illegible] wird.

Bgm. Dr. Hommel (Zwickau) weist darauf hin, daß dieser Kreis bei einem Jahresbudget von 950.000 K nicht weniger als 60.000 K für die Kreisversorgung aufgibt, besonders die große Belastung, die in dem Hinblick durch das neue Kreisgesetz erfolgt, u. gibt dann Beispiele, wie die Stadt stets mit belastet, wie aber entlastet. So haben die Stadt Zwickau für die Elektrizitätsanlage, die sie natürlich auf Grund einer Anleihe erbaut hat, heute bezahlen müssen, ohne daß die [illegible] Zinsen abgerechnet wurden, erst seit 2 Jahren hat die Stadt Rückzahlung, dadurch Zinsen abgerechnet werden, aber sie waren nicht zurückbezahlt worden. – Bezüglich einer Umlage auf die Personalkörperschaften meint Redner, es wäre das ein [illegible] Schwat, weil eine [illegible] Anzahl von Personen, die dort Personalkörperschaften kommunaler Zahler, sich zum Aufenthalt in Stadt aus [illegible] verden, die die Kreisabgaben umlegen ziehen. –

Magistratsrat Dr. Ringelhaan (Reichenberg) regt an, ob es nicht angezeigt wäre, in Zukunft zu den Beratungen der Kreisausschüsse auch die Regierung zu zuziehen, weil es den Anschein habe, als ob sonst die Forderungen der Städte von der Regierung gar nicht gehört würden. Er begründet, daß die Abgeordneten der Städte es zu einem Klub vereinigen, weil sie dann gleich bei der Beratung eines Gesetzes [illegible] können, wie sehr dadurch die Städte wieder belastet werden, [illegible] der [illegible] Gesetz [illegible] neue Militärtaxgesetz aus. Er spricht sich dann ebenfalls gegen die Zusammenlegung des Kreises (Aufteilung durch eine Landeskommission) aus u. [illegible] besondere Berücksichtigung der Statutargemeinden.

Magistratsdirektor Grüner, Troppau beantragt, die vorgelegten Anträge unter dahin zu ergänzen, daß den Gemeinden die Kompetenzen für Amtshandlungen der Gemeinden im selbst [illegible] zu übertragen [illegible] Kreisausschuß überlassen oder [illegible] Schiedsrichter erfolgt werden.

RRat. Dobernigg (Klagenfurt) stellt folgende Resolutionsantrag:

Der [illegible] Städtetag spricht unendlich die Erwartung aus, daß die Vertreter der Städte im Abgeordnetenhause bei [illegible] wirksamer Beratung der wirtschaftlichen Interessen der Städte zu zusammenschließen und sie mit vollem Nachdruck zur Geltung bringen werden.

Nach dem Schlußwort des Referenten RRat Hrazky, der die Anträge, die im Laufe der Debatte gestellt wurden, formuliert und kurz formulierte Debatte [illegible] (Zug) der Punkt 3 der Anträge [illegible] in einer [illegible] und Dr. Ringelhaan (Reichenberg) wird folgt: „Die Aufteilungsquote auf die Gemeinden eines Landes entfallenden Summe der staatlichen Überweisung auf die einzelnen Gemeinden des betreffenden Landes erfolgt nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden unter besonderer Berücksichtigung der Statutargemeinden, wegen der ihnen obliegenden [illegible] als politische Bezirke [illegible] erste Instanz.

Die Anträge des Referenten [illegible] Zusatz u. Ergänzungsanträge werden zur Zeit bei der Abstimmung [illegible] u. dann die Anträge [illegible] folgt [illegible]: Abstimmung des Antrags folgt [illegible].

Zur Vorlegung der Heizhäuser. Auf der Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung fest auf das Referat über die von den Vertretern der Gemeinde Wien abgegebene Erklärung bei der gelegentlichen Begehung u. Enquetierungsverhandlung betreffend die von der K. K. Neubaudirektion geplante Vorlegung der Heizhäuser vom Hofburgbezirk nach Laimgrube u. Deputierung der Wiener Kreisingenieure in Sachen (Berichterstatter RR. Schreiner)

Österr. Ingenieur- u. Architekten Verein. Infolge Verhinderung des in das Großhauptquartier von Gamm nach [illegible] Leiters der Großbauwerke in Laibach, Prof. A. Dolar entfällt der für heute (Donnerstag) anberaumte Vortrag des Gemeinderat Jungwirth wird Baurat Otto Rotky einen Vortrag halten „über den Gasumbau in Hofloch bei Laimgrube".

Wiener c.
I. Nachs Rathaus. ex. 21.360.
Herrenhg. ex/Parlamentsr. Rd.: R. Eigh.
18. Jahrg., Wien, Mittwoch, 18. Nov. 1908.

VI. Österreichischer Städtetag.

Heute vormittags wurde im Gemeinderatssitzungssaal des neuen Rathauses der 6. österr. Städtetag eröffnet.

Anwesend sind folgende Delegierte:

Lialitz: OR. Rudolf Hoffmann u. OR. Oberlandesgerichtsrat Dr. Hugo Spitzer;

Brünn: Bürgermeister-Stellvertreter Karl Kandler;

Cilli: Bürgermeister Dr. Heinrich v. Jabornegg, RRA. Richard Marckhl;

Czernowitz: OR. Dr. Anton Norst;

Friedeck: Bürgermeister Josef Pawlick u. Magistratsrat Alois Reik;

Graz: Bürgermeister Dr. Franz Graf, Bürgermeister-Stellvertreter Reinhold Mayer u. Stadtrat Rudolf Pichler;

Iglau: Bürgermeister Vincenz Jedlicka und Stadtrat Heinrich Mozelka;

Klagenfurt: Bürgermeister Julius Nessmann, RRA. J. V. Jobornegg, die ORe. Wilhelm Edler v. Dietrich u. Dr. Gustav Ritter v. Matritz;

Krakau: Stadtpräsident Dr. Julius Leo, RRA. Stadtrat Dr. Ignaz Petelenz, RRA. Stadtrat Dr. Valentin Hanibzewski u. Magistratsdirektor Ladislaus Gwodzinsky;

Laibach: Magistratsdirektor Ivan Nončimar;

Lemberg: Stadtpräsident Kamillus Lindinski u. RRA. OR. Dr. Kamillus Glabinski;

Linz: Bürgermeister Dr. Franz Dinghofer und OR. Dr. Ernst Jäger;

Marburg: die ORe. Dr. Oskar Orozel u. Julius Pfriemer, Amtsvorstand Dr. Josef Schimer;

Olmütz: OR. Direktor Josef Höhner u. MR. Adolf Jary;

Pilsen: Bürgermeister Josef Ouiny, Bürgermeister-Stellvertreter Johann Sauda u. OR. Josef Kraus, Vorsteher;

Reichenberg: Magistratsrat Dr. Otto Ringlhann;

Salzburg: Bürgermeister Franz Lerger;

Triest: OR. Dr. Franz Angermann;

Triest: Bürgermeister Dr. Tizio Ritter v. Tandwinelli; Magistratsdirektor Dr. Giov. Artico u. Magistratsassessor Dr. Giorgio Pitacco;

Troppau: Bürgermeister-Stellvertreter Dr. Hermann Kromer u. Magistratsdirektor Gregor Grüner;

Wiener-Neustadt: Bürgermeister Franz Kamman u. Stadtrat Julius Willroth;

Zwittau: Bürgermeister Dr. Heinrich Sommer, OR. Anton Ferdinand Duchberger u. Stadtrat Karl Neumann;

Wien: Bürgermeister Dr. Lueger, die Vizebürgermeister Dr. Neumayer, Dr. Porzer u. Hierhamer, die MRe. Gruber, Josl, Rauer, Steffaly u. Zatzka, OR. Ofenwurm, die Schriftführer des Gemeinderates Dr. Klotzberg, Leitner, Obrist u. Hanzal, berger, Magistratsdirektor Dr. Weißkirchner, die Obermagistratsräte Ofczal, Pohl u. Oppenauer, Bauhallungsdirektor Schmiz, Oberbaurat Sykora und Goldemund, die Magistratsräte Dr. August Mayer und Dr. Bibl.

Entschuldigt sind die Städte: Bozen, Graz, Innsbruck, Rovereto, Rovigno und Triest.

Bgm. Dr. Lueger eröffnet die Beratungen mit nachstehender Ansprache:

Sie erlauben mir, daß ich Sie in herzlicher Weise begrüße u. Ihnen danke, daß Sie zu heutigen Tage.

tag erschienen sind. Die Anwesenheit u. die Vertretung so vieler Städte beweist, daß der Städtetag eine Institution ist, die von Ihnen immer hochgehalten wird. Sie dient dazu, die Zusammengehörigkeit zu kräftigen u. die Interessen der Städte wirksam zu vertreten.

Es ist, wie ich glaube, eine Pflicht, die wir zu erfüllen haben, wenn wir heute in erster Linie desjenigen gedenken, dem ja speziell die Städtetag-Gemeinden die Unabhängigkeit u. die Autonomie verdanken, es ist dies Se. Majestät des Kaisers. Wir alle gedenken seiner in Liebe u. Treue u. ohne Unterschied der Nation stimmen wir begeistert ein in den Ruf: Se. Majestät der Kaiser Franz Josef I. lebe hoch! (Allgemeiner Hochruf.)

Es wurde sodann folgendes Huldigungstelegramm an den Kaiser abgesandt:

„Die zum VI. österr. Städtetage versammelten Vertreter von 23 Städtetag-Gemeinden gedenken bei Beginn ihrer Beratungen in beständiger Treue und Ehrfurcht des 60 jährigen segensvollen Wirkens Euer kaiserlichen & Königlichen Apostolischen Majestät; sie entbieten dem allergnädigsten Geber städtischer Autonomie den Ausdruck allerunterthänigsten Dankes, dem gewissen Schützer und Mehrer des Reiches des Friedens unverbrüchlicher Treue und Anhänglichkeit.

Bgm. Dr. Lueger gedenkt sodann des in der Zwischenzeit verstorbenen Präsidenten Bgm. Dr. Malzkorawitz von Lemberg, dessen Nachfolgers im Amte, ferner des verstorbenen Bürgermeisters Venedig von Görz und des verstorbenen Bürgermeisters von Czernowitz. Diese Trauerkundgebungen hören die Mitglieder des Städtetages stehend an.

Es folgt sodann die Konstituierung des Tages. Über Vorschlag des Bgm. Dr. Lueger wird einstimmig zum Präsidenten gewählt Vizepräsident von Lemberg Ciuchcinski, und Bürgermeister von Salzburg Berger, zu Vizepräsidenten der Bgm. Dr. Graf (~~Vizepr~~ Görz) und Dr. R. v. Bandrinelli (Triest).

Präsident Ciuchcinski übernimmt den Vorsitz und dankt für die ihm zuteil gewordene Ehrung.

Fortsetzung des Berichtes folgt für das Morgenblatt.